

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 13.07.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)**

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (LL.B.).

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. Das Studium gliedert sich in acht Semester. Davon werden mindestens zwei Semester an einer Partnerhochschule im Ausland verbracht. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1, Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten nach Anlage 2 und dem Modul „Bachelorprojekt“ nach Anlage 3. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

#### **§ 4 Bachelorprojekt**

(1) Das Modul „Bachelorprojekt“ besteht aus der Bachelorarbeit und einem Referat. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen und werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zugeteilt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Falle wird der oder dem Studierenden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan ein neues Thema zugeteilt.

(2) Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. Sie ist in der Regel innerhalb von zehn Wochen von einer oder einem Prüfenden zu bewerten. Bei der Bewertung ist das Referat in angemessener Form zu berücksichtigen. Für das bestandene Modul „Bachelorprojekt“ werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 genannten Module bestanden sind und mindestens 240 Leistungspunkte, davon mindestens 30 Leistungspunkte an der ausländischen Partnerhochschule, erworben wurden. Mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die während des Auslandsaufenthalts besucht und für die Leistungspunkte vergeben werden, müssen sich mit dem Informationstechnologierecht oder dem Recht des geistigen Eigentums befassen.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **§ 6 Zwischenprüfung**

Das Bestehen aller Prüfungsleistungen nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. Auf Antrag wird ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung ausgestellt.

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

**§§ 7–11** (entfallen)

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer im Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) (Studiengang) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 150 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

**§ 13** (entfallen)

#### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Eine Prüfungsleistung ist eine Leistung, welche dem Modulabschluss dient und deren Ergebnis in der Regel in die Gesamtnote eingeht. Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und Referate.

(2) Eine Studienleistung ist eine Leistung, die der laufenden Leistungskontrolle dient. Studienleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Referate.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach den Anlagen. Die Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag des Prüflings sind die Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen. Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Arbeit. Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Bei der Abgabe von Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb eines von der oder dem Beauftragten festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung, Nichtbestehen**

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem von der oder dem Beauftragten festgesetzten Termin zu wiederholen. Eine nicht bestandene Klausur kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch als mündliche Prüfung wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die oder der Beauftragte auf schriftlichen Antrag die Wiederholungsprüfung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. Bei Prüfungsleistungen mit Abgabetermin kann ein Rücktritt nur bis zur Themenausgabe erfolgen. Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die oder der Beauftragte.

(3) Bei Prüfungsleistungen mit Abgabetermin kann bei Vorliegen triftiger Gründe eine Fristverlängerung schriftlich beantragt werden. Über die Fristverlängerung entscheidet die oder der Beauftragte.

(4) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung oder von einer Prüfung, von welcher der Prüfling bereits mindestens einmal zurückgetreten ist, ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Beauftragte den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungs- und Studienleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen zehn Wochen bewertet. Prüfungsleistungen werden immer, Studienleistungen in der Regel benotet. Unbenotete Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es sind folgende Notenstufen zu verwenden:

sehr gut	16 - 18 Punkte
gut	13 - 15 Punkte
vollbefriedigend	10 - 12 Punkte
befriedigend	7 - 9 Punkte
ausreichend	4 - 6 Punkte
mangelhaft	1 - 3 Punkte
ungenügend	0 Punkte.

Eine Prüfungsleistung oder eine benotete Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Gewichte verwendet. Die Gesamtnote lautet:

sehr gut	14,00 - 18,00 Punkte
gut	11,50 - 13,99 Punkte
vollbefriedigend	9,00 - 11,49 Punkte
befriedigend	6,50 - 8,99 Punkte
ausreichend	4,00 - 6,49 Punkte
mangelhaft	1,50 - 3,99 Punkte
ungenügend	0,00 - 1,49 Punkte.

(4) Bei der Bildung der Note nach Abs. 3 werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet, wobei im Falle mehrerer Prüfungsleistungen die im Modulkatalog aufgeführten Gewichte verwendet werden.

### § 21 (entfallen)

### § 22 Anrechnung

(1) Eine Leistung, die im Studiengang „Rechtswissenschaften“ an der Leibniz Universität Hannover erbracht wurde, wird von Amts wegen angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Umfang einer im Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) zu erbringenden Leistung entspricht.

(2) Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen

erfolgt. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 3 vergeben. Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 2/3 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Beauftragte. Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module beigelegt. Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. Mit gleichem Datum werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Beauftragte oder Beauftragter für den Studiengang**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die oder der Beauftragte für den Studiengang zuständig. Die oder der Beauftragte erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission (§ 45 NHG).

(2) Die oder der Beauftragte wird aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Juristischen Fakultät vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Beauftragte bleibt bis zur Wahl ihrer oder seiner Nachfolgerin bzw. ihres oder seines Nachfolgers im Amt.

(3) Die oder der Beauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder des ECTS-Fachbereichskoordinators für den Studiengang im Sinne des „European Credit Transfer System“ wahr.

(4) Die oder der Beauftragte ermöglicht es Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(5) Die oder der Beauftragte bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen promovierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen des Beauftragten kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Beauftragte einem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Studienkommission.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Beauftragte den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die oder der Beauftragte dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die oder der Beauftragte die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2011 in Kraft.

#### **§ 28 (entfallen)**

**Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

„K“ bedeutet eine Klausur. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „H“ bedeutet Hausarbeit. „R“ bedeutet Referat. „L“ bedeutet Laborübung. (x-y) bedeutet eine Prüfungszeit von x-y Minuten. „+“ bedeutet, dass die Leistungen kumulativ zu erbringen sind. „/“ bedeutet, dass die Leistungen alternativ zu erbringen sind.

Modul, Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Einführung in das Bürgerliche Recht				24	15 %
Grundkurs BGB I	1	2K (90-120) + H	M (15-30)		
Grundkurs BGB II	1				
AG im Bürgerlichen Recht I	1				
Grundkurs BGB III	2				
Grundkurs BGB IV	2				
AG im Bürgerlichen Recht II	2				
Einführung in das IT-/IP-Recht				8	5 %
Grundlagen IT-Recht und geistiges Eigentum	1		R (20-30)		
Anfängerseminar IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums	2				
Strafrecht				20	0 %
Strafrecht AT	1	2K (90-120)			
AG im Strafrecht	1				
Strafrecht BT I	2				
Strafrecht BT II	2				
AG im Strafrecht für Fortgeschrittene	2				
Staatsrecht				16	0 %
Staatsorganisationsrecht	1				
AG im Staatsrecht	1				
Grundrechte	2	K (90-120)			
AG im Staatsrecht	2				
Englische Rechtssprache				2	0 %
Englische Rechtssprache	3/4	K/M			
Methodenlehre				4	0 %
Juristische Methodenlehre	3	K (60-120)			

Zivilprozessrecht				8	0 %	
Zivilprozessrecht I	3	K (60-120)				
Zivilprozessrecht II	4					
Fortgeschrittenes Bürgerliches Recht				14	10 %	
Sachenrecht I	3		2K (180-300) + H			
Sachenrecht II	3					
Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	4					
AG zur Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	4					
Öffentliches Recht				16	0 %	
Europarecht I+II	3	K (90-120)				
AG im Europarecht	3					
Allgemeines Verwaltungsrecht	3	K (90-120)				
AG im Allgemeinen Verwaltungsrecht	3					
Fortgeschrittenes IT-/IP-Recht				8	5 %	
IT-Vertrags- und Haftungsrecht	3		M (15-30) (englisch)			
Introduction to European IT- And IP-Law	4					
Informationstechnologie- und Datenschutzrecht				16	15 %	
Informationstechnologierecht	7		M (15) + K (180-300)			
Datenschutz und elektronische Verträge	8					
Immaterialgüterrechtliche Aspekte der Informationstechnologie	8					
Geistiges Eigentum					16	15 %
Urheberrecht	7					
Gewerblicher Rechtsschutz	8					
Wirtschaftsrecht					8	5 %
Handelsrecht	7					
Europäisches Wirtschaftsrecht	7					
Deutsches und Europäisches Wettbewerbsrecht	8					
Summe				160		

Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden. Jedes der Module ist bestanden, wenn die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.



**Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums**

Modul, Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Fortgeschrittenes Öffentliches Recht				8	0 %
Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht	4	2K (180-300) + H			
AG zur Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht	4				
Fortgeschrittenes Strafrecht				8	0 %
Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht	4	2K (180-300) + H			
AG zur Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht	4				
Programmieren		L		5	0 %
Programmieren (Java)	2/4				
Übung zu Programmieren (Java)					
Basismodul Rechnernetze				4	0 %
Rechnernetze	2/4	K/M			
Übung zu Rechnernetze					
BWL A				8	0 %
BWL I	3/7	K (60)			
BWL II	3/7	K (60)			
Volkswirtschaftslehre				4	0 %
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	K (60)			
Rechtsfranzösisch				2	0 %
Rechtsfranzösisch	3/4	K/M			
Schlüsselqualifikation A				4	0 %
wechselnde Veranstaltungen	3/4/7/8	K/M/R			
Schlüsselqualifikation B				4	0 %
wechselnde Veranstaltungen	3/4/7/8	K/M/R			
Summe				47	

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten bestanden werden. Jedes der Module ist bestanden, wenn die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Module aus den Bereichen Informationstechnologierecht, Recht des geistigen Eigentums, Bürgerliches Recht, Völkerrecht, Europarecht, Verfassungsrecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht, Informationstechnologie und Fachsprache, die während des obligatorischen Auslandsaufenthalts absolviert werden, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule.

**Anlage 3: Modul für die Bachelorarbeit**

Modul, Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Bachelorprojekt				10	30 %
Seminar	8	150 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	Bachelorarbeit + R (20)		